

Wenn der Lohn ausbleibt – wie Sie richtig vorgehen

Herisau, April 2026

Wann der Lohn bezahlt werden muss

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, den Lohn **am Ende jedes Monats** zu bezahlen. In einzelnen Fällen können andere Zahlungstermine gelten, wenn diese im Arbeitsvertrag vereinbart sind oder in der Branche üblich sind. Bleibt der Lohn aus, sollten Arbeitnehmende nicht vorschnell reagieren, sondern strukturiert vorgehen.

Erste Schritte bei ausbleibendem Lohn

Zunächst empfiehlt es sich, den Grund für die ausstehende Zahlung **zu klären**. Oft liegt ein Missverständnis oder ein kurzfristiges Problem vor. Ein Gespräch mit dem Arbeitgeber oder eine Nachfrage bei der Bank kann bereits helfen, die Situation zu klären.

Führt dies nicht zum Erfolg, sollte der Arbeitgeber **schriftlich zur Zahlung aufgefordert** werden. Diese Mahnung sollte per Einschreiben erfolgen und eine kurze Frist enthalten, in der Regel 5 bis 7 Tage. Gleichzeitig ist es sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass bei weiterem Ausbleiben der Zahlung weitere Schritte geprüft werden.

Mögliche Vorgehensweisen bei weiterem Zahlungsrückstand

Bleibt der Lohn trotz Mahnung weiterhin aus, stehen verschiedene Möglichkeiten offen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es zulässig, die **Arbeit vorübergehend niederzulegen**. Dieser Schritt sollte jedoch unbedingt vorgängig schriftlich angekündigt werden. Es ist zu beachten, dass ein solches Vorgehen rechtliche Risiken birgt, da der Arbeitgeber die Situation unter Umständen als Arbeitsverweigerung betrachten kann. Im Streitfall entscheidet ein Gericht.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den ausstehenden Lohn rechtlich geltend zu machen, etwa durch eine **Klage** bei der zuständigen Behörde oder durch die Einleitung einer **Betreibung**. Solche Schritte sind jedoch während eines laufenden Arbeitsverhältnisses oft heikel und sollten sorgfältig abgewogen werden.

Fristlose Kündigung bei ausbleibendem Lohn?

In schwerwiegenden Fällen kann eine fristlose Kündigung gerechtfertigt sein. Dies ist dann möglich, wenn die **Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar** ist. Ob ein solcher wichtiger Grund vorliegt, wird im Streitfall von einem Gericht beurteilt. Ein solcher kann vorliegen, wenn der Lohn über einen längeren Zeitraum wiederholt und systematisch nicht bezahlt wurde und Mahnungen erfolglos blieben.

Es ist besonders wichtig, den Arbeitgeber vorgängig schriftlich zur Zahlung aufzufordern und die möglichen Konsequenzen klar anzukündigen. Im Falle einer gerechtfertigten fristlosen Kündigung können in der Regel sowohl die ausstehenden Löhne als auch der Lohn für die Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist beim Arbeitgeber geltend gemacht werden. Führt die Kündigung zu Arbeitslosigkeit, sollte eine Anmeldung bei der zuständigen Stelle erfolgen.

Besonderer Fall: Gefährdung zukünftiger Lohnzahlungen

Eine besondere Situation liegt vor, wenn der Arbeitgeber **zahlungsunfähig** ist. In diesem Fall kann verlangt werden, dass der Arbeitgeber Sicherheiten für die zukünftigen Lohnforderungen leistet, beispielsweise in Form einer Bankgarantie oder eines Sperrkontos. Erfolgt keine ausreichende Sicherstellung, kann das Arbeitsverhältnis fristlos aufgelöst werden. Diese Regelung betrifft jedoch nur zukünftige Lohnansprüche und nicht bereits ausstehende Beträge.

Für eine Annahme einer Zahlungsunfähigkeit gelten erhöhte Anforderungen. Von einer solchen ist nur dann auszugehen, wenn der Arbeitgeber dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dies kann sich etwa durch erfolglose Betreibungen, drohenden Konkurs oder wiederholt ausbleibende Lohnzahlungen in erheblichem Umfang zeigen. Kurzfristige finanzielle Engpässe reichen hingegen nicht aus.

Wichtig: Schriftliches Vorgehen

Unabhängig vom gewählten Vorgehen ist es entscheidend, alle Schritte schriftlich und nachvollziehbar festzuhalten. Eine klare, eingeschriebene Aufforderung zur Zahlung bildet die Grundlage für alle weiteren Massnahmen und schafft die nötige rechtliche Sicherheit. Ein **Musterschreiben** finden Sie auf der folgenden Seite. Für weitergehende Informationen und Fragen bezüglich dem Vorgehen empfehlen wir Ihnen, sich an eine Fachperson zu wenden.

Ort, Datum

Ausstehende Lohnzahlungen aus meinem Arbeitsverhältnis

Sehr geehrte

Wie bereits am(heute / gestern) mit Ihnen besprochen, sind meine fälligen Lohnforderungen vom bis im Gesamtbetrag von brutto Fr. von Ihnen noch nicht überwiesen (bezahlt) worden. Ich setze Ihnen deshalb eine letzte Frist bis spätestens am zur vollständigen Begleichung sämtlicher Lohnausstände. Bei Ausbleiben Ihrer Zahlung des ganzen Forderungsbetrages werde ich die Arbeit ab dem bis zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen vorläufig niederlegen.

Zudem fordere ich Sie hiermit auf, für meine künftigen Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis ebenfalls bis am Sicherheit zu leisten.

Gestützt auf Art. 337b OR bleiben Sie als Arbeitgeber selbstverständlich bis zum Ablauf der gesetzlichen (vertraglichen) ..-monatigen Kündigungsfrist, d.h. bis Ende zu vollem Schadenersatz verpflichtet. Die fristlose Kündigung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Freundliche Grüsse

Impressum

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Arbeitslosenversicherung AR
Obstmarkt 1
9102 Herisau

www.ar.ch